

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 63=83 (1917)

Heft: 35

Artikel: Das Recht des Waffengebrauches

Autor: Wille, Ulrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richtung weiter kommt, als man jemals während des ganzen Krieges gekommen ist. Zwischen dem Dnjestr und Kimpolung drückt man die russischen Streitkräfte in der Richtung auf Czernowitz zurück. Dabei zeigt sich, daß diese noch nicht den für eine durchgreifende Offensive erforderlichen Halt haben. Auf der andern Seite schreiten sowohl die zwischen dem Pripet und der Ostsee postierten russischen Heeresteile zu lokalen Offensiven und ebenso im moldauischen Grenzgebiet, an der Putna und am Sereth die retablierten Russo-Rumänen, so daß es manche Wahrscheinlichkeit für sich hat, auch das vierte Kriegsjahr werde mit einer Aktion im europäischen Osten beginnen. -t.

Das Recht des Waffengebrauches.

Der Benkener Vorfall ist erledigt. Der Verteidiger gab den Verhandlungen den Charakter des Schwurgerichtes. Das Urteil trägt nicht zur Klärung der Frage über das Recht des Waffengebrauches bei. Es befriedigt denjenigen nicht, der die Ehrenhaftigkeit des Angeklagten und die Verwerflichkeit des Schmugglergewerbes von der allein maßgebenden Frage über Recht und Unrecht zu trennen vermag.

„Wer auf ein zweites „Halt!“ nicht stehen bleibt, wird niedergeschossen“, so schreibt der letzte Absatz der Ziffer 201 der Felddienstordnung vor. Hierauf stützt sich die einmütige Vox populi, die übereinstimmende Ansicht im Offizierskorps, das Urteil des Kriegsgerichtes und wie es scheint, auch der Juristenwelt. Unter allgemeinem Kopfschütteln oder sogar Mißbilligung hat allein eine hochgestellte Persönlichkeit, deren wesentlicher Charakterzug bisher ein untrügliches Rechtsempfinden beweist, die Anwendbarkeit jenes Satzes angezweifelt. Die Felddienstordnung ist nämlich für den Kriegsfall geschrieben und Ausübung des Zollwächterdienstes ist trotz Aktivdienst keine Kriegshandlung, ist Wachdienst im Sinne des Dienstreglementes. *Die Anwendung der Felddienstordnung ist hier unzulässig*, und wenn in Befehlen des Generalstabes auf die Felddienstordnung Bezug genommen wird, ist dies ein Irrtum und mag ein freisprechendes Urteil ermöglichen. Die Tat selbst bleibt ungesetzlich, sofern sie nicht durch das, was im Dienstreglement für die Handhabe von Ruhe und Ordnung bestimmt wird, gerechtfertigt ist. *Der Zollwächterdienst der Truppe ist Handhabung der Ordnung.*

Die einschlägigen Vorschriften des Dienstreglementes sind die Artikel 201, 202, 203. Sie berechtigen und verpflichten, sofern die Anwendung anderer verfügbarer Mittel nicht ausreicht, gegenüber *Widerstand* bei Ausführung von Befehlen von der Waffe Gebrauch zu machen. Die zwei hier wesentlichen Sätze des Artikels 203 lauten: „Dem Gebrauche der Waffen soll eine *Warnung* vorausgehen, die womöglich *dreimal* zu wiederholen ist.“ „Fußtruppen verwenden in der Regel vorerst die blanke Waffe und nur, wenn diese nicht ausreicht, die Schußwaffe.“

Der Ruf „Halt!“ ist keine Warnung, auch nicht im weitesten Sinn des Artikels 203. „Gegenüber einer größeren Zahl von Leuten *hat man sich* für die Warnung durch den Ruf oder das Signal „*Achtung*“ *Gehör zu schaffen.*

Der Ruf „Halt!“ im Wachtdienst, somit auch im Zollwachtdienst ist ein Befehl. Der Nichtbefolgung dieses Befehles darf der Waffengebrauch nicht unmittelbar folgen, sondern es soll eine Warnung, womöglich dreimalige Warnung vorausgehen. Die Unmöglichkeit, einem vorbeirasenden Automobil eine Warnung zu Teil werden zu lassen, berechtigt nicht ohne weiteres zum Waffengebrauch, besonders nachdem die Unmöglichkeit einer deutlichen Warnung vorzusehen war und schon die Deutlichkeit des Befehls „Halt!“ zweifelhaft sein konnte.

Die *Unmöglichkeit der Warnung* ist im militärischen Wachtdienst, so gut wie nach allgemeiner Rechtsauffassung über Waffengebrauch der Polizei, der Zollwächter, der Jagdaufseher nur denkbar bei einer plötzlich erfolgenden, tätlichen Bedrohung oder einem Angriff gegen den Posten selbst (Notwehr) und gegen dem Schutze des Postens anvertraute Personen oder anvertrautes Eigentum. Danach sind die getroffenen Vorbereitungen zum Abfangen eines auf öffentlicher, der allgemeinen Benutzung dienenden Heeresstraße daherfahrenden Autos gesetzlich zweifelhaft. Ihre Zweckmäßigkeit zur Erreichung des Abfangens eines Schmugglers oder der Abschreckung anderer Schmuggler spielt vor dem Gesetz keine Rolle, höchstens vor einem Schwurgericht. Ueber die Zweckmäßigkeit sind außerdem Zweifel berechtigt, denn die Möglichkeit, auf der Kantonsstraße auf diese Weise harmlose Menschen, z. B. einen Regierungsrat oder vom Theater heimkehrende Damen zu erschießen, durfte nicht übersehen werden. Man brachte somit Menschen in die Gefahr, erschossen zu werden, denen nichts vorzuwerfen gewesen wäre, als daß der Chauffeur unvorsichtig gefahren ist. Wer schon nachts im Automobil mit voller Geschwindigkeit nach Hause gefahren ist, kann nicht ableugnen, daß jedes zufällig daherkommende Auto bei Benken Gefahr lief, angeschossen zu werden.

Der *Sinn* des Artikels 203, Vorschrift der Warnung und Regel, vorerst die blanke Waffe zu gebrauchen, ist auch der grundlegende Gedanke jener von hohem Rechtsgefühl geleiteten Persönlichkeit, die eine Anordnung, welche von vornherein und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen jene Vorschriften mißachtete, nicht billigen kann. Die Erkenntnis, mit seiner Ansicht allein zu stehen und erfahren zu müssen, daß auch kluge und vernünftige Männer, hervorragende Juristen das Geschehene in Ordnung finden, sich von der allgemeinen, instinktiven Mentalität nicht frei machen und die Sache nicht nüchtern, so wie sie ist, beurteilen können, ist tief traurig.

Eine weitere Frage ist, ob die Nichtbefolgung des Befehles „Halt!“ rechtlich als *Widerstand* angesehen werden darf. Die Juristen werden hierüber nicht einig sein, also auch hier wieder eine Frage, die die kriegsgerichtliche Beurteilung des Falles als selbstverständlich erscheinen ließ. Wenn in einem Streik jemand sich der Verhaftung durch Flucht entzieht, offensichtlich den nacheilenden Soldaten im Laufen überlegen ist oder gar in ein ihm zu Hilfe eilendes Auto springt und somit seinen Verfolgern zu entweichen im Begriffe ist, darf er dann niedergeschossen werden? Die Beispiele, in denen im Aktivdienst die Nichtbefolgung des Befehles „Halt!“ weder Schildwachen noch Patrouillen des Wachdienstes zum Niederschießen berechtigt, ließen sich beliebig vermehren.

Die Vorschriften des Dienstreglements über den Waffengebrauch werden durch die Ziffer 201 eingeleitet: „Wenn die Anwendung anderer verfügbarer Mittel nicht ausreicht, haben die Truppen von den Waffen Gebrauch zu machen.“ Zur Verhinderung nächtlichen Autoverkehrs ist das nächstliegende Mittel ein polizeiliches oder militärisches Automobilfahrverbot während der Nacht oder gewissen Stunden und auf bestimmten Wegen oder Straßen unter Sperrung der Straßen. Ein anderes Mittel ist die Errichtung von Automobilkontrollstellen, zum Beispiel an den hierfür gut geeigneten Brücken. Die Umständlichkeit der Durchführung berechtigt nach dem Sinn des Reglementes noch keineswegs das gewalttätigste Mittel, als das zweckmäßigste, anzuwenden.

Die Bedingung „Wenn die Anwendung anderer verfügbarer Mittel nicht ausreicht“, berührt die Frage der *Aufgabe der zum Zollwächterdienst befohlenen Kommandanten und Truppen*. Die Aufgabe muß auch vom Militär vom Standpunkt des eigentlichen Zollwachdienstes aufgefaßt werden. Es handelt sich um Kontrolle des Warenverkehrs an der Grenze. Gegenüber der Wareneinfuhr der im Jura bekannten und heute noch blühenden Grenzepicerien ist der Zollwächter wehrlos. Vermutlich hätte der Grenzwachchef der eidgenössischen Zollbehörde die Untersuchung eines Automobils auf der großen Schaffhauserstraße nicht als in seiner Kompetenz angesehen. Auch der Statthalter des Bezirkes ist von sich aus nicht eingeschritten. Man überließ dies dem Militär, vertrauend darauf, daß der dem Militär gegebene Auftrag zu jeder zweckdienlichen Maßregel ermächtigt. In Wirklichkeit lautet der Auftrag auf Unterstützung der Zollorgane. Irrtum vorbehalten sind beispielsweise die Zollbeamten nicht berechtigt, wegen Schmuggelverdacht in Andelfingen eine Verhaftung oder Haussuchung vorzunehmen, sie können sie nur veranlassen. Viele der im Zollwachdienst beschäftigten Truppenkommandanten würden sich wohl auf Grund außerordentlicher Vollmachten dazu ermächtigt halten.

Es ist nicht ohne Berechtigung, daß die Zivilbehörden und die Bevölkerung oft über willkürliche Uebergreife der Militärgewalt klagen. Andererseits liegt es in der auf den Krieg erzogenen Denkweise des Soldaten, daß er einmal eingesetzt, sich ganz einsetzt und auf den ganzen Erfolg ausgeht. Polizei, Zollwächter, Förster sind gewohnt ihre Aufgaben als erfüllt anzusehen, wenn sie gelegentlich einen Schelm erwischen. Sie sind gewohnt, voll Selbstbeherrschung, den Augenblick abzuwarten, in dem ihnen der Verbrecher ins Garn geht.

Der Soldat ist erzogen, auch auf die Gefahr des Fehlgreifens in der Wahl der Mittel mit starker Hand zuzugreifen. Es ist deswegen verzeihlich, wenn der Soldat über Nacht nicht zum langsam arbeitenden Zoll- oder Polizei-Beamten wird. Dies schließt nicht aus, daß das Armeekommando gerade bei tüchtigen, gebildeten, sogar juristisch gebildeten Truppenkommandanten ein sachgemäßeres Eindringen in die neue, vielleicht ungewohnte Aufgabe erwarten darf; denn auch im Kriege treten unvorhergesehene Lagen an den Offizier heran. Tatsache aber ist, daß dem wahren Soldaten die Gleichstellung mit Zollwächtern wie eine Entwürdigung vorkommen muß.

Der Gewissenskonflikt des Offiziers, der Gegensatz zwischen seiner Erziehung zu kraftvollem rücksichts-

losen Vorgehen auf das Ziel und dem Gefühl des Zollwächters, der hintergangen und genarrt wird, ist die psychologische Erklärung, sowohl für das unerlaubte Vorgehen in Benken, wie für das Urteil des Gerichtes und der öffentlichen Meinung, vornehmlich in Offiziers- und Militärkreisen. Nur so konnte die Ungesetzlichkeit so völlig verkannt werden.

Die Kommandanten und die Truppen sind in der Handhabung des Grenzpolizei- und Zollwachdienstes in einer ihrer ganzen militärischen Erziehung nicht entsprechenden Stellung, in einer schiefen Lage. Entweder die Truppen werden von diesem Dienst befreit, oder es muß ihnen die gesetzliche Grundlage und damit auch vor ihrem Gewissen und dem Gewissen der höchsten Kommandostelle die Berechtigung zum kraftvollen, allein zum Ziel führenden Handeln gewährt werden.

Der Bundesrat muß, wenn er die Armee weiterhin in der Durchführung des Grenzzolldienstes verwendet sehen will, auf Grund seiner außerordentlichen Vollmachten für die Grenze einen außerordentlichen Rechtszustand, den sogenannten *Kriegszustand* erklären. Die heutige Bedeutung der Schmuggelfrage für die Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes rechtfertigt einen derartigen Beschluß ohne weiteres. Die Erklärung des außerordentlichen Zustandes an der Grenze enthält dann auch die eindringliche Warnung der Bevölkerung vor dem Waffengebrauch.

Dann erst dürfen an der Grenze die Soldaten und die Grenzwächter gemäß Felddienstordnung denjenigen, der den Befehl „Halt!“ nicht befolgt, mit der Schußwaffe dazu zwingen. Die heutige Weisung des Armeekommandos zum Maßhalten im Schießen kann und soll deswegen doch in Kraft bleiben. Je nach dem Umfang des Schmuggels wird es für den Bundesrat notwendig werden ganze Grenzonen, Gemeindegebiete, Bezirke als unter dem Kriegs- oder außerordentlichen Zustand stehend zu erklären.

Allen denjenigen, die den vom General in dem Benkener Vorfalle eingenommenen Standpunkt nicht verstanden, sogar scharf verurteilten, soll diese Ausführung wenigstens den Beweis erbringen können, daß die kriegsgerichtliche Verhandlung rechtlich eine selbstverständliche Pflicht war. Sie lag im höchst eigenen Interesse des angeklagten Offiziers. Ich hätte sie an seiner Stelle selbst verlangt.

Die Freisprechung wird niemand dem Angeklagten mehr gönnen als der General, auch wenn er sie nicht erwartet hat. Die Freisprechung war möglich allein wegen der allgemeinen Unklarheit über das Recht des Waffengebrauchs, wie sie selbst in den auf die Felddienstordnung sich berufenden Befehlen zu Tage tritt. Die Freisprechung durfte aber niemals erfolgen unter Billigung des Vorganges selbst.

Ulrich Wille,

Oberstleutnant und Stabschef der 5. Division.

Wie kann die Schießausbildung unserer Artillerie-Offiziere verbessert werden?

In dieser Zeitung ist in einem H. B. gezeichnetem Aufsatz ein Weg gewiesen, zur Verbesserung der Ausbildung unserer Batterien im gegenwärtigen Aktivdienst.